

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 61 vom 14. April 2020**

BE Obergericht, 2020-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_61)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 61 du 14 avril 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 61 del 14 aprile 2020

## **Regeste**

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen des Vorfalls vom 3. Juli 2019 |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 27. Januar 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ sowie gegen unbekannte Täterschaft, evtl. B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend auch: Beschuldigte), betreffend den Vorfall vom 3. Juli 2019 in E. \_\_\_\_\_ nicht an die Hand. Dagegen erhob C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 15. Februar 2020 Beschwerde und beantragte sinngemäss, die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und das Verfahren gegen A. \_\_\_\_\_ und unbekannte Täterschaft sei weiterzuführen. Am 5. März 2020 leistete der Beschwerdeführer auf Anordnung der Verfahrensleitung hin eine Sicherheit von CHF 800.00. In ihrer Stellungnahme vom

### **E. 6**

Die Beschuldigten führen aus, der Beschwerdeführer habe ein vorbeifahrendes Auto ohne Grund mit einem Stein beworfen, dadurch einen grösseren Sachschaden verursacht – ganz zu schweigen von der Gefährdung des Strassenverkehrs – und besitze nun noch den «Magen», Anzeige zu erheben. Die Staatsanwaltschaft habe besseres zu tun, als sich mit aus der Luft gegriffenen Anzeigen zu befassen. Es sei schade, dass auch noch das Obergericht mit dieser Sache bemüht werde.

### **E. 7**

In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer wortreich: Zu 4. Anstiftung zur Verfolgung und versuchte schwere Körperverletzung: Wie können denn fehlende vorliegende Aktenhinweise eine Nichtanhandnahme begründen? [...] Zum Zeitpunkt einer neuen Anzeige liegen noch keine Akten dazu vor, oder täusche ich mich? Hier liegen nun allerdings Hinweise in den Akten zur gezielten Jagdaktion vor. Und natürlich gäbe es noch Anrufprotokolle, die den Beschwerdeführer in folgenden Vorwürfen bestätigen. [...] Der Beschwerdeführer nimmt seinen Hinweis aus dem ursprünglichen Beschwerdeschreiben auf: „Weiter müsste im Zusammenhang mit den beiden Verkehrsverbrechern B. \_\_\_\_\_ geklärt werden, wieso die Polizei erst ca. eine Stunde nach der Stopfung des jungen A. \_\_\_\_\_ eingetroffen ist. Auf dem Feld haben der alte B. \_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführer nämlich nochmals ca. eine halbe Stunde ausgeharrt.“ Falsche Tatzeit in den Akten wegen halbstündiger Verzögerung beim Polizeiruf: Als Tatzeit gibt der Strafbefehl (gegen den Beschwerdeführer wegen Sachbeschädigung) ca. 12:28 an. [D]iese Tatzeit ist leider um ca. eine halbe Stunde von der tatsächlichen Stopfung des A. \_\_\_\_\_

nach hinten ver- schoben. [...] Dazu kommt es eben wegen der Planung und Durchführung der Hetzjagd ohne soforti- ges Zurufen der Polizei. Wie im letzten Schreiben erwähnt, wollten die Amokfahrer bei ihrer Hetzjagd natürlich nicht von der Polizei gestört werden. Der Beschwerdeführer erinnert sich ziemlich gut an die Uhrzeiten, hatte er doch eine Uhr am Handgelenk [...]. Ein weiterer Hinweis ist die Ankunft mit dem Zug in F.\_\_\_\_\_ um 11:30, nach der Abfahrt um 11:24 von Biel aus. Diese Ankunft zur halben Stunde ist normalerweise geeignet zur Weiterreise nach G.\_\_\_\_\_. Am 3. Juli 2019 war wegen dem Zugausfall aufgrund von Umbauten die Weiterreise nicht möglich. Circa eine halbe Stunde haben

5 gut gereicht um von F.\_\_\_\_\_ aus die Landstrasse zu erreichen, wo der A.\_\_\_\_\_ im öffentli- chen Interesse angehalten wurde. Alleine das Anrufprotokoll des A.\_\_\_\_\_ wird dem Beschwerde- führer Recht geben. Er hat um 12 Uhr die Planung der Hetzjagd mit seinem Alten vorgenommen. Wei- ter hat der A.\_\_\_\_\_ dann entweder das Kommando zum Start der Hetzjagd gegeben. Oder der al- te B.\_\_\_\_\_ war in Sichtweite, um genau den richtigen Zeitpunkt zum Start der Hetzjagd abzuwar- ten. Das konnte nämlich erst da geschehen, als der Beschwerdeführer um ca. 12:15 den Baumschat- ten verlassen hat. Wie [...] erwähnt hat der Beschwerdeführer nach ca. 5 Minuten auf das gegenüber- liegende Feld zum Baumschatten gewechselt und dort weitere 10 Minuten gewartet. Nun muss davon ausgegangen werden, dass die beiden Amokfahrer eine Weiterführung der Hetzjagd geplant hatten. Nachdem der alte B.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer auf dem Feld während 150 Metern in schnel- lem Lauftempo gejagt hat, kam es erneut zu einer Wartesituation auf dem Feld. Nun hat dort sehr wahrscheinlich um 12:28 Uhr die Drohung mit dem Hunde stattgefunden. [...] Erst als diese Aktion misslang wurde die Polizei von A.\_\_\_\_\_ gerufen. Nämlich weil nun weder der A.\_\_\_\_\_ noch der Alte erneute Gelegenheit zur Hetzjagd bekommen würden. Es ist auch denkbar, dass die Kofferraumaktion das Zeichen gewesen war zum Rufen der Polizei. Oder gemäss Planung der Hetzjagd vereinbart wurde, dass im Falle des Fehlschlags der Hundedrohung die Polizei gerufen werden könnte. Wie schon erwähnt haben die grossen Objekte wie der Baum, oder das Auto des al- ten B.\_\_\_\_\_ auf dem Feld den Beschwerdeführer vor weiteren Hetzjagden bewahrt. Von da an vergingen nun nochmals 30 - 45 Minuten bis zum Eintreffen der Polizei. [...] Dass die beiden Amok- fahrer weiter auf das faktenveraltete und schludrige Schreiben der regionalen Staatsanwaltschaft zurückgreifen, ist nicht überraschend. Müssten sie doch nebst der schon verschleierte Tatzeit zur Abstreitung ihres Planes und ihrer Taten nun weitere Lügen vor der Justiz vorbringen. [...] Die Delikte der Amokfahrer B.\_\_\_\_\_ sollten eben ursprünglich mit der Strafanzeige zur Untersuchung gelan- gen. Sie können also insofern noch nicht in Polizeiakten oder sonstigen existieren, weil keine Unter- suchung diesbezüglich vorgenommen wurde. Dass die beiden Amokfahrer nicht von Anfang an sich selbst belasten und deshalb schon Falschaussagen, wie das Schritttempo auf dem Feld, gemacht wurden, liegt auf der Hand. Der Beschwerdeführer hofft nun die Straftatbestände der Amokfahrer B.\_\_\_\_\_ klar genug beschrieben zu haben. [...]

### **E. 8.1**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtan- handnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände [...] eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden,

wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer unglaublichen Strafanzeige, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen liessen oder wenn das Opfer seine belastende Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerrief. Die Staatsanwaltschaft eröffnet hingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile

6 66\_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2; 6B\_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je mit Hinweisen) (Urteil des Bundesgerichts 6B\_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3).

### **E. 8.2**

Der angefochtene Entscheid erweist sich als rechtmässig. Zur Begründung kann vorab auf die Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. Januar 2020 verwiesen werden. Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen Erwägungen integral an. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag an der Korrektheit der Nichtanhandnahme eindeutig nichts zu ändern. Der Verdacht liegt relativ nahe, dass die Anzeige vom 4. Dezember 2019 erst als «Retourkutsche» auf den Strafbefehl vom 19. November 2019 hin eingereicht worden ist. Es bleibt anzufügen was folgt: Für die vom Beschwerdeführer – welcher offenbar zwei Wochen vor dem Vorfall vom 3. Juli 2019 aus der UPD (Universitäre Psychiatrische Dienste Bern) entlassen worden war (pag. 11 Z. 157) – geschilderte gezielte Jagdaktion auf ihn finden sich in den Akten schlicht keine Hinweise. A.\_\_\_\_\_ hat nach der Beschädigung seines Autos mit einem Stein seinen Vater telefonisch um Hilfe gebeten. Insbesondere ging es ihm darum, den mutmasslichen Täter dieses Delikts anzuhalten. Es ist nicht verboten, einem mutmasslichen Täter eines Delikts nach der Tat nachzugehen und ihn mit dem Tatvorwurf zu konfrontieren. Zur versuchten schweren Körperverletzung, welche der Beschwerdeführer B.\_\_\_\_\_ vorwirft, ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer in keiner Art konkrete Handlungen von B.\_\_\_\_\_ beschreibt, die geeignet gewesen wären, ihn in seiner körperlichen Integrität zu gefährden. Ein Vorsatz von B.\_\_\_\_\_, den Beschwerdeführer zu verletzen, ist aus dem von ihm beschriebenen objektiven Geschehen offensichtlich ebenfalls nicht ableitbar. B.\_\_\_\_\_ gab gegenüber der Polizei im Verfahren BJS 19 20774 denn auch an, er sei dem Beschwerdeführer im Schrittempo nachgefahren. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Zeitangabe «ca. 12.28 Uhr» könne nicht stimmen, es sei früher gewesen, ist erstens anzumerken, dass er selber ausgesagt hatte, er habe sich noch «ein wenig verirrt» gehabt (pag. 8 Z. 34). Zweitens spielt es entgegen seiner Ansicht in Bezug auf die Vorwürfe an A.\_\_\_\_\_ (und dessen Vater) keine Rolle, wann exakt der Vorfall vom 3. Juli 2019 in E.\_\_\_\_\_ stattgefunden hat.

### **E. 9**

Insgesamt sind eindeutig keine Straftatbestände erfüllt. Daher erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist sie abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO: Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht.). Die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 800.00, werden mit der vom Beschwerdeführer bereits geleisteten Sicherheit verrechnet. Den Beschuldigten wird keine Entschädigung ausgerichtet, da deren Aufwendungen im Beschwerdeverfahren sehr gering waren (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.